



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützengesellschaft von 1712 e.V.
Marktsteft

und hat seinen Sitz in Marktsteft.

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
Er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede Person unabhängig vom Alter werden, die unbescholten ist.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein vom Ausschuss abgelehnter Bewerber hat die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt. Er muss 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärungen dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht dies nicht fristgerecht, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das kommende Jahr voll zu entrichten.
- b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- c) durch Tod.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6 Rechte- und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Mitglieder ab 14 Jahren sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Für ein Ehrenamt wählbar, sind Mitglieder erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres; ausgenommen hiervon sind die Jugendsprecher und weitere Delegierte zum Gaujugendtag.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages und sonstiger von der Mitgliederversammlung beschlossener Zahlungen gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils festgelegt wird.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Bei Bedarf können die Aufgaben des Schützenmeisteramtes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vereinsausschuss. Im Übrigen haben die Mitglieder des Schützenmeisteramtes einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.. Vom Schützenmeisteramt können per Beschluss Pauschalen für den Aufwandsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden. Diese kann nur einmal pro Steuerpflichtigen beantragt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt mit dem Vorstand
2. Der Vereinsausschuß
3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Ehrenrat

§ 10 Das Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt leitet im Innenverhältnis den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister(-in), dem Sportleiter(-in), dem Schatzmeister (der Schatzmeisterin), dem Schriftführer (der Schriftführerin) und dem Jugendleiter.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schützenmeisters, der die Sitzung leitet, über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 11 Der Vorstand

Die beiden Schützenmeister sind mit Wirkung nach außen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

§ 12 Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß hat die Aufgabe, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und in den in der Satzung vorgesehenen Fällen zu entscheiden.

Der Ausschuß besteht aus:

1. dem Schützenmeisteramt
2. dem 2. Kassier
dem 2. Schriftführer
dem 2. Sportleiter
dem Gerätewart / Hausmeister
dem Vergnügungswart
dem Damenleiter und
mind. drei Beisitzern, sowie
3. den Vertretern der Jugendleitung

Die Ausschußmitglieder zu 2. werden mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Ausschuß wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung geladen wurden und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und ein Schützenmeister anwesend sind.

Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schützenmeisters, der die Sitzung leitet. Über den Verlauf der Sitzung und gefaßte Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Wirtschaftsjahr,

- b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung,
- c) der Rechnungsprüfer und
- d) des Sportleiters.

2. Entlastung des Schützenmeisteramtes

3. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes, des Ausschusses und des Ehrenrates, Wahl der Rechnungsprüfer, Bestätigung der Jugendleiter.

4. Satzungsänderungen

5. Verschiedenes.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; später nur, wenn ein Viertel der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und in sonstigen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der Mitglieder erschienen ist. Sie entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Schützenmeisters oder seines satzungsgemäßen Vertreters den Ausschlag.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 14

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung muß bereits als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Dabei ist der Gegenstand der Änderung ausreichend zu bezeichnen.

Zur Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 15 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat hat die Aufgabe bei persönlichen Streitigkeiten zu schlichten und bei Ehrenverfahren zu vermitteln.

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes aus dem Kreis verdienter Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit selbst.

§ 16 Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit sowie die Richtigkeit der Jahresrechnung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Sie können in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schützenmeisteramtes beantragen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie dürfen dem Schützenmeisteramt nicht angehören.

§ 17 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wird von der Schützenjugend im Verein gebildet. Zur Schützenjugend zählen alle Mitglieder gemäß der Jugendordnung des Bayer. Sportschützenbundes.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter und seinen Stellvertreter. Beide sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Jugendleiter und sein Vertreter haben Sitz und Stimme im Vereinsausschuß. Sie vertreten die Schützenjugend.

Desweiteren wählt die Jugendversammlung einen Jugendsprecher und eine Jugendsprecherin, die beide der Schützenjugend angehören müssen. Die Jugendsprecher sind die Delegierten des Vereins für den Gaujugendtag. Zählt die Schützenjugend mehr als 60 Mitglieder, so sind für jeweils weitere angefangene 30 Mitglieder je ein weiterer Delegierter zu wählen.

Die Jugendleiter, die Jugendsprecher, sowie die weiteren Delegierten werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt,

an die Stadt Marktstef, die es ausschließlich und unmittelbar für gleiche sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 19 Jugendordnung

§ 19 a Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem Sie das 26. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 b Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugendziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 19 c Führung und Verwaltung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt; sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.

Das Vereinsschützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 19 d
Organe und deren Beschlussfähigkeit

Die Organe der Schützenjugend sind

1. die Vereinsjugendversammlung;
2. die Vereinsjugendleitung

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 19 e
Vereinsjugendversammlung

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vereinsjugendleiter einberufen und geleitet.

Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen kann der Vereinsjugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins und den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung zusammen.

Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglied der Vereinsjugendleitung mit einer Stimme.

Anträge an die Vereinsjugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendleiter vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge und Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Antragsbedingt sind die Organe des Vereins, die Schützenjugend des Vereins und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.

Die Vereinsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsjugendleitung
- b) Entlastung der Vereinsjugendleitung
- c) Beschlüsse über den Haushalt
- d) Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung (Vereinsjugendsprecher, -sprecherin und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 19 a dieser Ordnung sein)
- e) Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag (entsprechend der Schützenjugend bis 30 Mitglieder einen Delegierten, für jede weiteren angefangenen 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten). Die Delegierten müssen Mitglieder nach § 19 a dieser Ordnung sein.
- f) Annahme und Änderung der Jugendordnung
- g) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im Verein (Richtlinienkompetenz)
- h) Beschlüsse und Anträge.

Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

§ 19 f
Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung bilden der 1. und 2. Vereinsjugendleiter, der Vereinsjugend-
sprecher, die Vereinsjugendsprecherin sowie die Stellvertreter der
Vereinsjugendsprecher. Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht, wenn die
Vertretenen nicht anwesend sind. Die Jugendleiter sollten nicht jünger als 21 Jahre
sein.

Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt
(Dauer entsprechend dem Schützenmeisteramt). Die Wahl soll im gleichen Jahr
stattfinden, in dem das Vereinsschützenmeisteramt gewählt wird.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsjugendleitung kann die
Vereinsjugend eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine
Ergänzungswahl stattfindet.

Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend
im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse
der Vereinsjugendversammlung.

Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt.

Der 1. und 2. Vereinsjugendleiter vertreten die Interessen der Schützenjugend im
Verein.

Der 1. Vereinsjugendleiter beruft die Sitzung der Organe ein und leitet sie.

Marktsteft, den 23.02.2013

Hermann Heil
1. Schützenmeister

Peter Schwab
2. Schützenmeister

Bianca Krämer
Schriftführerin